

REGLEMENT FÜR DEN SPIELBETRIEB DER SFL



REGLEMENT FÜR DEN SPIELBETRIEB DER SFL

Gestützt auf die Statuten und Reglemente des SFV, insbesondere das Wettspielreglement des SFV, sowie auf die Statuten der SFL.

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Aufgaben

- 1) Die SFL organisiert und überwacht die Meisterschaften der Super League und der Challenge League.
- 2) Die Klubs der SFL nehmen an den durch den SFV anerkannten und genehmigten Wettbewerben teil.

Artikel 2 – Ergänzende Vorschriften

- 1) Sofern im vorliegenden Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, gelten die Vorschriften des Wettspielreglementes des SFV (WR SFV) zur Anwendung.
- 2) Die weder in diesem Reglement noch im WR SFV vorgesehenen Fälle unterliegen der Beurteilung durch das Komitee der SFL.

KAPITEL II: DIE MEISTERSCHAFTEN DER SFL

Artikel 3 – Beginn, Ende und Ablauf der Meisterschaften

- 1) Die Meisterschaften der SFL (Super League und Challenge League mit je 10 Mannschaften) verlaufen in zwei Phasen à je 18 Runden.
- 2) In beiden Phasen der Meisterschaften hat jede Mannschaft jeweils ein Heim- und ein Auswärts-spiel gegen alle andern Mannschaften derselben Meisterschaft auszutragen.
- 3) Die SFL ist zuständig für die Festlegung von Beginn und Ende der Meisterschaft sowie jeder einzelnen Phase. Sie kann diese entweder vorziehen oder aufschieben. Ihr Entscheid ist endgültig.
- 4) In der Regel beginnen die Meisterschaften im Juli und werden im Mai abgeschlossen.

Artikel 4 – Meistertitel

- 1) Folgende Meistertitel werden durch die SFL vergeben:
 - Sieger der Meisterschaft der Super League: «Schweizer Fussballmeister»;
 - Sieger der Meisterschaft der Challenge League: «Challenge-League-Meister».
- 2) Dem Meistertitel wird das Jahr beigefügt, in welchem die betreffende Meisterschaft beendet wurde.
- 3) Die SFL kann den Schweizer Fussballmeister verpflichten, zu einem Spiel gegen den Cupsieger oder den Cupfinalisten anzutreten.

Artikel 5 – Schlussklassement und Folgen

- 1) Für das Schlussklassement ist die Zahl der erzielten Punkte am Ende der Meisterschaft entscheidend. Bei Punktgleichstand sind die nachfolgenden Kriterien in absteigender Reihenfolge massgebend:
 - die bessere Tordifferenz in allen Spielen der betreffenden Meisterschaft;
 - die grössere Zahl der erzielten Tore in allen Spielen der betreffenden Meisterschaft;
 - die Tordifferenz aus den direkten Begegnungen der punktgleichen Mannschaften;
 - die grössere Zahl der auswärts erzielten Tore in allen Spielen der betreffenden Meisterschaft;
 - die Auslosung, welche dem Komitee der SFL obliegt.
- 2) Das Schlussklassement der Super League ist massgebend für:
 - die Verleihung des Titels «Schweizer Fussballmeister» an einen Schweizer Klub;
 - die Berechtigung zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben;
 - den Abstieg in die Challenge League.
- 3) Das Schlussklassement der Challenge League ist massgebend für:
 - die Verleihung des Titels «Challenge-League-Meister»,
 - den Aufstieg in die Super League und den Abstieg in die Promotion League.
- 4) Für den Auf- und Abstieg sowie die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben ist neben dem Schlussklassement zusätzlich das Lizenzreglement der SFL massgebend.

Artikel 6 – Auszeichnungen

- 1) Der «Schweizer Fussballmeister» und der «Challenge-League-Meister» erhalten je einen von der SFL gestifteten Wanderpokal, 30 persönliche Auszeichnungen und ein Diplom. Der Schweizer Fussballmeister erhält zusätzlich ein Replikat des Wanderpokals.
- 2) Die Organisation und die Durchführung der Übergabe der Wanderpokale sowie der persönlichen Auszeichnungen und Diplome liegen in der Kompetenz der SFL.
- 3) Die Namen der Meister werden auf den Wanderpokalen eingraviert.
- 4) Die Klubs sind für die ihnen übergebenen Wanderpokale verantwortlich.
- 5) Die Vorgaben zur Nutzung der Meistertitel und der Auszeichnungen durch die Klubs werden in einer Richtlinie des Komitees geregelt.

Artikel 7 – Rückzug und Ausschluss aus der SFL sowie Lizenzentzug

- 1) Alle ausgetragenen Spiele eines Klubs der SFL während der laufenden Phase werden aus der Wertung genommen, wenn vor Abschluss der Meisterschaft:
 - der Klub seine Mannschaft zurückzieht;
 - dem Klub definitiv die Lizenz entzogen wird; oder
 - der Klub aus der SFL ausgeschlossen wird.
- 2) Die persönlichen Statistiken bleiben bestehen, auch wenn die Spiele aus der Wertung genommen werden.
- 3) Die verbleibenden Klubs können für abgesagte und nicht neu angesetzte Spiele infolge des Wegfalls einer anderen Mannschaft bei der SFL keine Entschädigungen geltend machen.

KAPITEL III: AUF- UND ABSTIEG

Artikel 8 – Aufstieg/Abstieg Super League/Challenge League

- 1) Am Ende der Meisterschaft steigt der letztklassierte Klub der Super League automatisch in die Challenge League ab; der erstklassierte Klub der Challenge League steigt automatisch in die Super League auf.
- 2) Ein Klub der Challenge League kann nur dann automatisch in die Super League aufsteigen, wenn er zum Zeitpunkt, in dem er die Lizenz beantragt, bereits als Aktiengesellschaft (AG) organisiert ist und wenn er die erforderliche Lizenz für die Folgesaison erhalten hat.

Artikel 9 – Aufstieg/Abstieg Challenge League/Promotion League

- 1) Am Ende der Meisterschaft steigt der letztklassierte Klub der Challenge League automatisch in die Promotion League ab; der erstklassierte Klub der Promotion League steigt automatisch in die Challenge League auf.
- 2) Ein Klub der Promotion League kann nur dann automatisch in die Challenge League aufsteigen, wenn er die erforderliche Lizenz für die Folgesaison erhalten hat.

Artikel 10 – Verzicht auf die Super League

- 1) Verzichtet der zweitletztklassierte Klub oder ein besser klassierter Klub der Super League auf die Teilnahme an der nächsten Meisterschaft der Super League, verbleiben sämtliche bisherigen Super-League-Klubs in der Super League.
- 2) Verzichtet mehr als ein Klub der Super League auf die Teilnahme an der nächsten Meisterschaft der Super League, werden die bis zur statutarischen Mitgliederzahl der Super League noch fehlenden Klubs durch den zweitklassierten Klub der Challenge League bzw. die nächstbestklassierten Klubs der Challenge League ersetzt, sofern diese über die notwendige Lizenz verfügen.
- 3) Verzichtet der erstklassierte Klub der Challenge League darauf, an der nächsten Super-League-Meisterschaft teilzunehmen, tritt an dessen Stelle der zweitklassierte Klub bzw. der nächstbestklassierte Klub der Challenge League, sofern er über die notwendige Lizenz verfügt.
- 4) Die für den Fall des Verzichtes geltenden Regeln gelangen sinngemäss auch bei Verweigerung der Lizenz zur Anwendung, sofern das Reglement der SFL für die Lizenzerteilung nichts anderes vorsieht.

Artikel 11 – Verzicht auf die Challenge League

- 1) Verzichtet ein nicht auf dem Abstiegsplatz klassierter Klub auf die Teilnahme an der nächsten Meisterschaft der Challenge League, wird er automatisch ersetzt durch den Klub auf dem letzten Rang der Challenge League.
- 2) Verzichtet mehr als ein Klub der Challenge League auf die Teilnahme an der nächsten Meisterschaft der Challenge League, werden die bis zur statutarischen Mitgliederzahl der Challenge League noch fehlenden Klubs durch den zweitklassierten Klub der Promotion League bzw. die nächstbestklassierten Klubs der Promotion League ersetzt, sofern diese über die notwendige Lizenz verfügen.
- 3) Verzichten sämtliche Klubs der Promotion League auf die Teilnahme an der nächsten Meisterschaft der Challenge League, verbleibt der Klub auf dem letzten Rang in der Challenge League.
- 4) Die für den Fall des Verzichtes geltenden Regeln gelangen sinngemäss auch bei Verweigerung der Lizenz zur Anwendung, sofern das Reglement der SFL für die Lizenzerteilung nichts anderes vorsieht.

KAPITEL IV: SPIELKALENDER UND SPIELZEITEN

Artikel 12 – Spielkalender

Vor Beginn der Meisterschaft oder allenfalls vor Beginn jeder einzelnen Phase legt die SFL den Spielkalender fest unter Berücksichtigung und Abwägung:

- der Interessen des sportlichen Wettbewerbs;
- der Interessen der Mannschaften, die an einem UEFA-Wettbewerb teilnehmen, und der Vorgaben der UEFA;
- der Interessen der Nationalmannschaft;
- der Interessen der Vertragspartner der SFL; und
- der Vorgaben der Behörden.

Artikel 13 – Spieltage und -zeiten

- 1) In der Super League werden die Spiele durch die SFL wie folgt angesetzt:
 - am Samstag um 19:00 Uhr;
 - am Sonntag um 16:00 Uhr;
 - an Wochentagen um 20:00 Uhr;
 - an UEFA-Klubwettbewerb-Abenden spätestens um 18:30 Uhr.
- 2) In der Challenge League werden die Spiele durch die SFL grundsätzlich wie folgt angesetzt:
 - am Samstag um 19:00 Uhr;
 - am Sonntag um 16:00 Uhr;
 - an Wochentagen um 19:00 Uhr;
- 3) Vorbehalten bleiben die Anforderungen der TV-Verträge, gestützt auf welche die SFL aus begründetem Anlass vom Regelspielplan abweichen kann. In den letzten beiden Spielrunden werden alle Spiele aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit gleichzeitig ausgetragen.

Artikel 14 – Verbot von Doppelspielen

Auf einem Spielfeld kann an einem Tag nur ein Spiel der SFL durchgeführt werden. Ausnahmen werden durch die SFL festgesetzt.

Artikel 15 – Verbot des Verzichts auf den Platzvorteil

Kein Klub darf auf den Platzvorteil verzichten.

KAPITEL V: SPIELBERECHTIGUNG DER SPIELER

Artikel 16 – Kontrolle der Spielberechtigungen

- 1) Ein Klub kann nur mit Spielern, welche für ihn qualifiziert worden sind, Verbandsspiele bestreiten.
- 2) Die SFL kontrolliert die Spielberechtigung von Spielern, die auf der Spielerkarte aufgeführt sind, von Amtes wegen.

Artikel 17 – Einschränkung für Spieler ausländischer Staatsangehörigkeit

- 1) In der Super League darf ein Klub höchstens fünf Ausländer im Sinne des Wettspielreglements des SFV gleichzeitig einsetzen. Die Anzahl Ausländer auf der Mannschaftskarte ist nicht beschränkt.
- 2) In der Challenge League darf ein Klub höchstens drei Ausländer im Sinne des Wettspielreglements des SFV gleichzeitig einsetzen. Die Anzahl nicht lokal ausgebildeter Spieler im Sinne des Wettspielreglements des SFV auf der Spielerkarte ist auf sieben beschränkt.

Artikel 18 – Spielberechtigung bei Freundschaftsspielen

Bei Freundschaftsspielen darf ein Klub seine Mannschaft nur mit eigenen Spielern bilden. Fremde Spieler dürfen nur zugezogen werden, wenn der Klub, dem sie angehören, sich vor dem Spiel schriftlich damit einverstanden erklärt. Bei Spielern ohne Arbeitsvertrag ist die Versicherungssituation zu klären.

KAPITEL VI: SPIELTAG

Artikel 19 – Schiedsrichter

- 1) Die Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und 4. Offiziellen, die bei Meisterschaftsspielen der SFL zum Einsatz gelangen, werden durch die Schiedsrichterkommission, Ressort Spitzenschiedsrichter, bezeichnet und aufgeboden.
- 2) Die Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und 4. Offiziellen, die bei Meisterschaftsspielen der SFL zum Einsatz gelangen, werden vom SFV angestellt und entlohnt. Der SFV übernimmt die gesamte Personaladministration der Schiedsrichter. Die durch die SFL zu tragenden Kosten werden in einer Vereinbarung zwischen der SFL und dem SFV geregelt.

Artikel 20 – Spielerkarte und Spielkleidung

Die Spielerkarte und die Spielkleidung sind dem Schiedsrichter 60 Minuten vor Spielbeginn vorzulegen.

Artikel 21 – Medizinische Versorgung

- 1) Der Platzklub hat dafür zu sorgen, dass an sämtlichen Spielen der Super League ein Arzt auf der Spielerbank anwesend ist, welcher nicht zusätzlich die Funktion des Stadionarztes übernehmen darf.
- 2) Der Platzklub hat dafür zu sorgen, dass an sämtlichen Spielen der Challenge League mindestens ein Arzt anwesend ist. Es wird empfohlen, dass dieser nicht gleichzeitig die Funktion des Stadionarztes übernimmt.

- 3) Der Arzt des Platzklubs betreut auch die Gastmannschaft, sofern diese keinen eigenen Arzt stellt.
- 4) Der Arzt muss über die nötigen sportmedizinischen Ausbildungen und Kenntnisse verfügen und sich gemäss den aktuellsten Weisungen der Medizinischen Kommission des SFV verhalten.
- 5) Der Arzt muss mit einem Reanimations-Set ausgerüstet sein, welches einen externen Defibrillator enthält, sowie mit einer Bahre, welche für den Transport von Spielern mit Wirbelsäulenverletzungen geeignet ist.
- 6) Für den Transport von Verletzten müssen neben der Technischen Zone ausgebildete Träger einsatzbereit sein.

Artikel 22 – Verspätetes Erscheinen

Der Klub, dessen Spieler zu Spielbeginn oder nach der Pause zu spät auf dem Platz erscheinen, wird gebüsst. Die Busse beträgt Fr. 1000.- für Klubs der Super League und Fr. 500.- für Klubs der Challenge League. Sie wird dem SFL-Konto des Klubs direkt belastet.

Artikel 23 – Freikarten für den Gastklub

Der Platzklub hat dem Gastklub auf der Haupttribüne unentgeltlich zwanzig Plätze in der Super League und zehn Plätze in der Challenge League zur Verfügung zu halten.

Artikel 24 – Wiederholung und Forfaitfälle

- 1) Die Bestimmungen des Wettspielreglementes des SFV zur Wiederholung von Spielen und zu den Forfaitfällen finden auch auf den Spielbetrieb der SFL Anwendung.
- 2) Für Protestentscheide ist in der SFL die Disziplinarcommission zuständig. Deren Entscheidungen sind endgültig, soweit sie das Spielergebnis betreffen.
- 3) Der Spielbetriebsverantwortliche der SFL und in Disziplinarfällen die Disziplinarcommission der SFL sind zuständig, endgültig eine vollständige Spielwiederholung anzuordnen, wenn eine Begegnung ohne Verschulden der einen oder andern Mannschaft nicht beendet worden ist (gleicher Platz) oder sofern andere Umstände dies angezeigt erscheinen lassen (gleicher, neutraler oder gegnerischer Platz).

Artikel 25 – Beiträge von Sport-Toto für die Spielfelder

- 1) Sind für die Austragung eines Meisterschaftsspiels der Super League und der Challenge League, welches auf dem Sport-Toto-Zettel aufgeführt ist, ausserordentliche Massnahmen zur Beispielbarkeit des Spielfeldes erforderlich, so hat der Klub Anspruch auf Beiträge der Schweizerischen Sport-Toto-Gesellschaft im Umfang der vorhandenen Mittel. Spätestens innert Monatsfrist nach einem Spiel sind die Originalbelege über die ergangenen Instandstellungskosten dem Spielbetriebsverantwortlichen der SFL zuzustellen.
- 2) Hat ein Spielfeld durch die Austragung eines Spiels, welches auf dem Sport-Toto-Zettel aufgeführt war, ausserordentliche Schäden erlitten, so kann der Platzklub für die Wiederinstandstellung ein Beitragsgesuch an den Spielbetriebsverantwortlichen der SFL richten. Vor der Inangriffnahme der Wiederinstandstellungsarbeiten ist dem Spielbetriebsverantwortlichen der SFL ein Kostenvoranschlag zu unterbreiten.

KAPITEL VII: SPIELVERSCHIEBUNGEN

Artikel 26 – Spielverschiebung

- 1) Hält ein Klub dafür, dass der Zustand seines Spielfeldes die Austragung eines Spiels nicht erlauben wird, so hat er dies möglichst frühzeitig vor dem Spiel dem Spielbetriebsverantwortlichen der SFL mitzuteilen, welcher die Inspektion des Spielfeldes anzuordnen hat. Der Spielbetriebsverantwortliche der SFL darf die Verschiebung eines Spiels vor dem Spieltag nur verfügen, wenn es nach den Umständen ausgeschlossen erscheint, dass das Spielfeld bis zum Spielbeginn bespielbar werden kann.
- 2) Am Spieltag liegt der Entscheid über die Bespielbarkeit des Platzes beim aufgebotenen Schiedsrichter. Bei prekären Verhältnissen ordnet die Pikettstelle der SFL eine vorzeitige Inspektion an und verfügt bis spätestens vier Stunden vor Spielbeginn die vorzeitige Verschiebung des Spiels, falls es nach den Umständen ausgeschlossen erscheint, dass das Spielfeld bis zum Spielbeginn bespielt werden kann.
- 3) Auf einem als unbespielbar erklärten Spielfeld darf kein Freundschaftsspiel ausgetragen werden.

Artikel 27 – Spielverschiebungsgesuch

- 1) Über Spielverschiebungsgesuche entscheidet der Spielbetriebsverantwortliche der SFL endgültig. Solche Gesuche dürfen nur in Erwägung gezogen werden, wenn beide am Spiel beteiligten Klubs mit der Verschiebung einverstanden sind und für die Austragung des Spiels von den beteiligten Klubs ein geeigneter Termin vorgeschlagen wird. Ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt, in welchen das Einverständnis des Gegners nicht erforderlich ist.
- 2) Die SFL kann, bei nachgewiesener infektiöser ansteckender Krankheit von mindestens sechs Spielern des Kaders der 1. Mannschaft (gleiche Diagnose), ein Meisterschaftsspiel verschieben, sofern der Verbandsarzt oder ein Mitglied der Medizinischen Kommission SFV und die Pikettstelle der SFL rechtzeitig orientiert worden sind. Ein Spiel darf jedoch keinesfalls früher als 24 Stunden vor dessen vorgesehenem Beginn verschoben werden.

Artikel 28 – Neuansetzung verschobener Spiele

Der Spielbetriebsverantwortliche der SFL setzt den Termin für die Austragung eines verschobenen Spiels fest.

Artikel 29 – Kostenübernahme bei Spielverschiebungen

- 1) Die SFL übernimmt bei Spielverschiebungen wegen unbespielbarem Terrain für den Platzklub die Kosten für die Sicherheit.
- 2) Für den Gastklub übernimmt die SFL die Reisekosten und die Kosten für die Verpflegung bis maximal Fr. 2000.-. Für Übernachtungen bei Distanzen über 250 Kilometer erhöht sich der Maximalbetrag auf Fr. 6000.-.
- 3) Die entsprechenden Belege müssen spätestens innert 30 Tagen nach der Spielverschiebung der SFL eingereicht werden. Hat der Platzklub trotz der Spielverschiebung Einnahmen gemacht, so gehen die Sicherheitskosten zu seinen Lasten, sofern diese aus den Einnahmen gedeckt werden können.
- 4) Die SFL kann bei der Geltendmachung unverhältnismässig hoher Kosten deren Übernahme verweigern oder beschränken.

KAPITEL VIII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 30 – Textdifferenzen

Weichen der deutschsprachige und der französischsprachige Text voneinander ab, ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Artikel 31 – Ausführungsbestimmungen

Das Komitee der SFL kann Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung dieses Reglements erlassen.

Artikel 32 – Annahme und Inkraftsetzung

- ¹⁾ Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 11.11.2016 angenommen.
- ²⁾ Es tritt am 1.7.2017 in Kraft.
- ³⁾ Das vorliegende Reglement wurde durch Beschluss der Generalversammlung wie folgt geändert:
 - am 10.11.2017, Art. 17 Abs. 2 mit Inkraftsetzung am 1.7.2018.

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 2

Artikel 1 – Aufgaben.....	2
Artikel 2 – Ergänzende Vorschriften.....	2

KAPITEL II: DIE MEISTERSCHAFTEN DER SFL 2

Artikel 3 – Beginn, Ende und Ablauf der Meisterschaften.....	2
Artikel 4 – Meistertitel.....	2
Artikel 5 – Schlussklassement und Folgen.....	3
Artikel 6 – Auszeichnungen.....	3
Artikel 7 – Rückzug und Ausschluss aus der SFL sowie Lizenzentzug.....	3

KAPITEL III: AUF- UND ABSTIEG 4

Artikel 8 – Aufstieg/Abstieg Super League/Challenge League	4
Artikel 9 – Aufstieg/Abstieg Challenge League/Promotion League	4
Artikel 10 – Verzicht auf die Super League	4
Artikel 11 – Verzicht auf die Challenge League	4

KAPITEL IV: SPIELKALENDER UND SPIELZEITEN..... 5

Artikel 12 – Spielkalender	5
Artikel 13 – Spieltage und -zeiten.....	5
Artikel 14 – Verbot von Doppelspielen.....	5
Artikel 15 – Verbot des Verzichts auf den Platzvorteil.....	5

KAPITEL V: SPIELBERECHTIGUNG DER SPIELER..... 6

Artikel 16 – Kontrolle der Spielberechtigungen.....	6
Artikel 17 – Einschränkung für Spieler ausländischer Staatsangehörigkeit.....	6
Artikel 18 – Spielberechtigung bei Freundschaftsspielen.....	6

KAPITEL VI: SPIELTAG 6

Artikel 19 – Schiedsrichter	6
Artikel 20 – Spielerkarte und Spielkleidung.....	6
Artikel 21 – Medizinische Versorgung	6
Artikel 22 – Verspätetes Erscheinen.....	7
Artikel 23 – Freikarten für den Gastklub.....	7
Artikel 24 – Wiederholung und Forfaitfälle.....	7
Artikel 25 – Beiträge von Sport-Toto für die Spielfelder	7

KAPITEL VII: SPIELVERSCHIEBUNGEN..... 8

Artikel 26 – Spielverschiebung 8
Artikel 27 – Spielverschiebungsgesuch 8
Artikel 28 – Neuansetzung verschobener Spiele..... 8
Artikel 29 – Kostenübernahme bei Spielverschiebungen..... 8

KAPITEL VIII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN 9

Artikel 30 – Textdifferenzen..... 9
Artikel 31 – Ausführungsbestimmungen..... 9
Artikel 32 – Annahme und Inkraftsetzung 9

SFL.CH

SWISSFOOTBALLLEAGUE
P.O. Box | 3000 Bern 15

T +41 31 950 83 00
F +41 31 950 83 83

info@sfl.ch